

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 24.07.1826 publ. 02.08.1826

34) Cammer-Bekanntmachung vom
24. Juli; publ. am 2. August 1826.

Nähere Bestim-
mungen der
Cammer-Bekanntmachung
vom 27. Juni
(6 Juli) 1815
wegen der Um-
schreibungen im
Deichfreien-Regi-
ster.

Da wegen der Bewirkung der Umschrei-
bungen im Deichfreienregister, nach dem §. 4.
der Cammer-Bekanntmachung vom 27. Jun.
(6. Jul.) 1815. (Gesetzsamml. 2r B. II.
S. 164.) einige Zweifel entstanden sind, so
findet die Cammer sich veranlaßt, deshalb
annoch ferner Folgendes bekannt zu machen:

- 1) Bei jeder Veränderung in der Person
des Eigenthümers eines deichfreien
Grundstücks (oder, wenn mehrere Pers-
onen solches gemeinschaftlich besitzen,
einer von denselben) muß die Umschrei-
bung im Register der deichfreien Länd-
ereien von dem neuen Eigenthümer be-
wirkt werden.
- 2) Es steht einem jeden frei, diese Um-
schreibung im Deichfreien-Register bei
dem Amte, in dessen District das Grund-
stück liegt, auf eben diese Weise nachzu-
suchen, wie wegen der Umschreibung an-
derer Immobilien im §. 64. der Beam-
ten Instruction vorgeschrieben ist.

Will aber jemand diese Umschreibung
unmittelbar bei der Cammer nachsuchen,
so kann solches nur vermittelt eines
schriftlichen Gesuchs geschehen, welchem
die Documente, die zum Beweis des

Eigentumsrechts desjenigen, der die Umschreibung auf seinen Namen verlangt, dienen sollen, im Original oder in beglaubigter Abschrift sofort angelegt werden müssen.

- 3) Die Bewirkung der Umschreibung kann zwar zu jeder Zeit geschehen, sie muß aber spätestens, und bei Vermeidung der in dem angezogenen §. 4. der Bekanntmachung vom 27. Junius (6. Julius) 1815. androheten Brüche, zu der Zeit nachgesucht werden, wenn nach der verfallenen Besitzveränderung die Deichfreiengelder zum erstenmal fällig sind. Wer solche alsdann unmittelbar an die Deichcasse bezahlen will, der muß bei der Bezahlung zugleich entweder ein schriftliches Umschreibungs-gesuch einreichen, oder eine Bescheinigung des Amtes, daß bei demselben die Umschreibung bewirkt sei, produciren. Wer aber die Deichfreiengelder auf dem Amte bezahlt, der muß zugleich, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die Umschreibung auf dem Amte nachsuchen.
- 4) Wer die Umschreibung nicht auf diese Weise nachgesucht hat, der wird demnächst unabbittlich in die angedrohte Brüche von fünf Goldgulden genommen.